

Detailhandel - Besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an den Detailhandel, der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im EWR an Privatpersonen abgibt.

Für den Grosshandel gilt auch das EWR-Merkblatt EA05. Wer Chemikalien unter einem eigenen Handelsnamen oder zu einem anderen Verwendungszweck abgibt, gilt ausserdem als Hersteller (siehe EWR-Merkblatt EA01). Für die neue CLP-Kennzeichnung siehe Merkblatt EA11.

Wichtigste Grundsätze bei der Abgabe

Chemikalien dürfen nur für die vom Hersteller angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.

Die folgenden besonders gefährlichen Chemikalien dürfen **nicht an Privatpersonen** abgegeben werden:

	T+, alle sehr giftigen Chemikalien		T, mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60, R61 (CMR-Eigenschaften)*, Biozidprodukte mit T
	GHS06** mit H300, H310, H330		GHS08 mit H340, H350, H360, H370, H372**

* CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend

** Die Einstufung nach GHS wurde adaptiert, es kann noch nicht genau abgeschätzt werden, ob diese Einschränkungen nach der Übernahme von GHS in das Schweizer Chemikalienrecht so bestehen bleiben.

Wer besonders gefährliche Stoffe oder Zubereitungen an Privatpersonen abgibt (mit Ausnahme der oben aufgeführten), muss diese über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informieren. Abgeber sind verpflichtet, gefährliche Chemikalien von nicht gewerblichen Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

Zusätzliche Abgabe-Bestimmungen für „besonders gefährliche“ Chemikalien

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften:

	T, giftig		N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt		E, explosionsgefährlich
	GHS06**		GHS09 mit H410 in Packungen mit mehr als 1kg Inhalt**		GHS01**

	C, ätzend		F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	Alle Chemikalien mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44
	GHS05**		GHS02 mit H260, H261, H250, H251, H252**	
	Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)			

Für diese Chemikalien gelten folgende Zusatzbestimmungen:

Selbstbedienung	Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.
Abgabe an Minderjährige	Keine Abgabe an Personen unter 18 Jahren, ausser an solche, die beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lehrlinge).
Sachkenntnisnachweis	Die Abgabe an Privatpersonen darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe CH-Merkblatt C04).

** Die Einstufung nach GHS wurde adaptiert, es kann noch nicht genau abgeschätzt werden, ob alle diese Einschränkungen nach der Übernahme von GHS in das Schweizer Chemikalienrecht so bestehen bleiben.

- **ACHTUNG: Bei Stoffen (Grundstoffen, Chemikalien) gilt auch im Fürstentum Liechtenstein die neue Einstufung nach GHS (Globally Harmonised System); siehe dazu Verordnung EG Nr. 1272/2008: http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp sowie das neue EWR Merkblatt EA11.**

Hinweis:

Betriebe, welche diese Chemikalien an Privatpersonen verkaufen, müssen dem Amt für Umwelt eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien unaufgefordert mitteilen (siehe Chemsuisse-Merkblatt C03).

Aufzeichnung der Abgaben

Bei der Abgabe an Privatpersonen von Stoffen oder Zubereitungen mit den Eigenschaften

	T, giftig		E, explosionsgefährlich		C, ätzend mit R35
	GHS06**		GHS01**		GHS05**
	Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)				

** Die Einstufung nach GHS wurde adaptiert, es kann noch nicht genau abgeschätzt werden, ob diese Einschränkungen nach der Übernahme von GHS in das Schweizer Chemikalienrecht so bestehen bleiben.

muss der Abgeber **zusätzlich** folgende Daten schriftlich festhalten:

1. Name und Adresse des Bezügers (gemäss Ausweis)
2. Name und Menge des Stoffes oder der Zubereitung
3. Verwendungszweck
4. Datum der Abgabe

Der Bezüger muss schriftlich bestätigen, dass die Stoffe und Zubereitungen unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Hinweise des Herstellers sachgerecht verwendet werden.
Der Abgeber muss die Aufzeichnungen nach der letzten Abgabe während 3 Jahren aufbewahren.

Warenmuster

Sehr giftige (T+, GHS06), giftige (T, GHS06) oder ätzende (C, GHS05) Stoffe oder Zubereitungen dürfen nicht als Muster an Privatpersonen abgegeben werden.

Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel in vorschriftsgemässer Verpackung aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien und Biozidprodukten sind auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA unter <http://echa.europa.eu/> sowie bei der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm zu finden.